

# GEMEINDE ROGGENSTORF

Der Bürgermeister

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Bauleitplanung der Gemeinde ROGGENSTORF

**Betrifft:** Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Roggenstorf

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13a Abs.3 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.04.2015 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Roggenstorf gefasst.

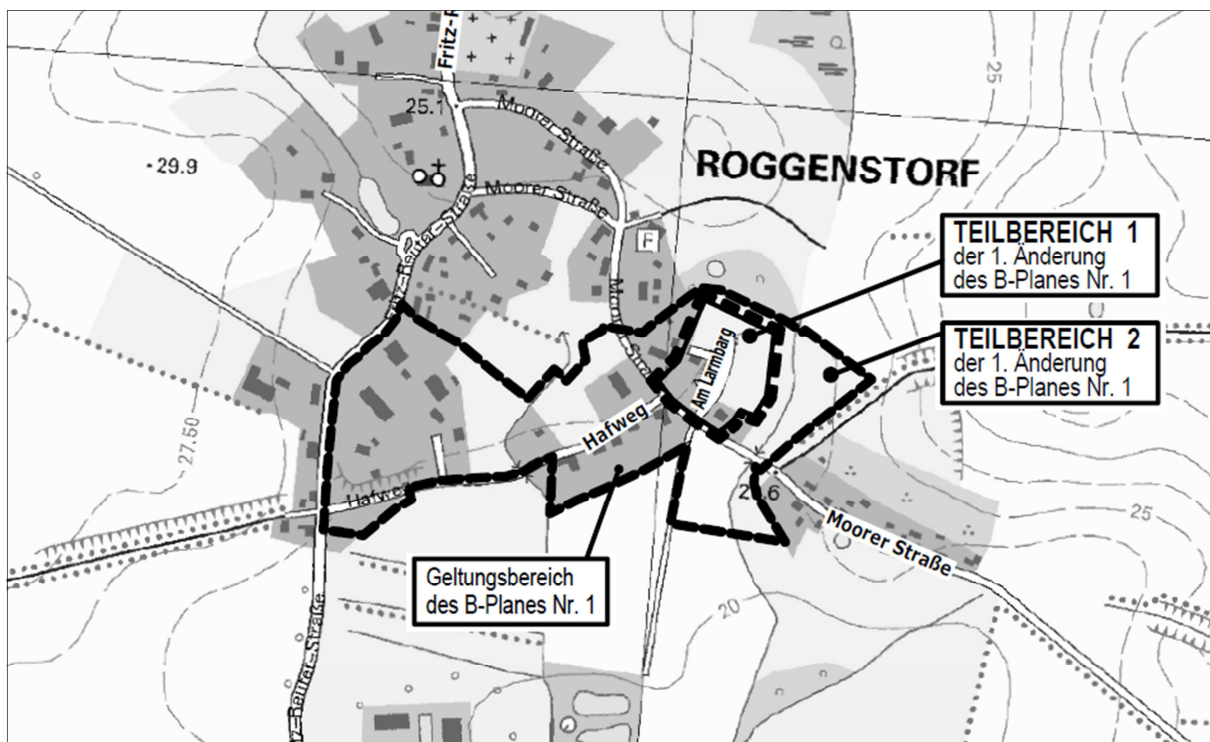
**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Änderung des Bebauungsplanes gliedert sich in 2 Teilbereiche. Der Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird

- im Norden durch eine mit Feldgehölzen bewachsene Fläche (gesetzlich geschütztes Biotop NWM07688),
- im Osten durch das Gewässer Trammer Beek,
- im Süden durch die Moorer Straße und
- im Westen durch ein bebautes Grundstück an der Moorer Straße

begrenzt. Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 der 1. Änderung entspricht den Grenzen des Ursprungsplanes, abzüglich des Teilbereichs 1 der 1. Änderung. Die Teilbereiche sind in der nachstehenden Abbildung verdeutlicht.

Im Teilbereich 1 wird der im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Spielplatz nicht länger berücksichtigt. Hier ist ein weiterer Bauplatz vorgesehen. Die Erschließung ist durch die



bereits realisierte Wendeanlage sichergestellt. Das Flurstück 41/9 wird über das an die Wendeanlage angrenzende Flurstück 41/21 und das Flurstück 41/8 über das Wegeflurstück 41/22, welches von der Wendeanlage Richtung Westen abgeht, erschlossen. Weiterhin werden zukünftig die im Bebauungsplan Nr. 1 entlang der Straße „Am Larnberg“ festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen entfallen.

Für beide Teilbereiche, also den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1, wird die zulässige Dachneigung auf 25° bis 45° begrenzt und neben Satteldächern auch Walmdächer und Krüppelwalmdächer berücksichtigt werden. Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 35° bis 45° festgesetzt und nur Satteldächer zulässig.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, Haus 2, 1. Obergeschoss (gegenüber Zimmer 2.1.10), 23936 Grevesmühlen

**vom 08.05.2015 bis zum 22.05.2015**

während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

montags - freitags	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags und dienstags	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu dieser Planung äußern.

Grevesmühlen, den 27.04.2015

Straathof  
Bürgermeister der Gemeinde Roggenstorf

(-Siegel-)